

Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Wien, am 10. April 2015

Geschäftszahl (GZ): BMWFW-10.101/0028-IM/a/2015

- In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 3646/J betreffend "der finanziellen Ressourcen der Österreichischen Hochschülerschaft", welche die Abgeordneten Dr. Nikolaus Scherak, Kolleginnen und Kollegen am 12. Februar 2015 an mich richteten, stelle ich fest:

Antwort zu den Punkten 1 bis 9 der Anfrage:

Dem Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft wurden und werden die Rücklagen der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft (ÖH) und der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften nicht gemeldet. Eine derartige Meldung an das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft ist im Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014 (HSG 2014) nicht vorgesehen und war auch im Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 1998 (HSG 1998) nicht vorgesehen.

Antwort zu den Punkten 10 bis 14 der Anfrage:

Gemäß § 31 Abs. 3 HSG 1998, welchen gemäß § 70 Abs. 2 HSG 2014 die Organe der ÖH und der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften bis zum Ende der Funktionsperiode, dies ist der 30. Juni 2015, weiterhin anzuwenden haben, hat die Wirtschaftsreferentin bzw. der Wirtschaftsreferent einen schriftlichen Jahresabschluss zu verfassen und nach Gegenzeichnung durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden spätestens Ende Dezember jeden Jahres den jeweiligen Mandatarinnen und Man-

dataren und der Kontrollkommission schriftlich zuzustellen. Dem Jahresabschluss ist auch ein schriftlicher Prüfbericht einer Wirtschaftsprüferin bzw. eines Wirtschaftsprüfers beizulegen.

Antwort zu den Punkten 15 bis 18 der Anfrage:


Die ÖH und die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften sind gemäß § 3 Abs. 1 HSG 2014 (§ 2 Abs. 1 HSG 1998) Körperschaften öffentlichen Rechts und verwalten ihre Angelegenheiten im Rahmen dieses Bundesgesetzes selbst. Sie sind befugt, in ihren Satzungen Festlegungen bezüglich der Einrichtung von Referaten zu treffen.

Jedenfalls einzurichten sind gemäß § 36 Abs. 2 HSG 2014 (§ 27 Abs. 2 HSG 1998) lediglich ein Referat für Bildungspolitik, ein Referat für Sozialpolitik und ein Referat für wirtschaftliche Angelegenheiten. Ob zusätzliche Referate eingerichtet werden, unterliegt der Satzungsautonomie der ÖH und der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften. Allfällige Aufwendungen betreffend Referate für Öffentlichkeitsarbeit sind dem Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft nicht bekannt.

Antwort zu Punkt 19 der Anfrage:

Dem Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft liegen keine Jahresvoranschläge vor. Gemäß § 40 Abs. 2 HSG 2014 (§ 31 Abs. 4 HSG 1998) ist der Jahresvoranschlag mindestens zwei Wochen vor der Genehmigungssitzung zur öffentlichen Einsicht aufzulegen und nach dem Beschluss der Kontrollkommission zu übermitteln.

Dr. Reinhold Mitterlehner

	Unterzeichner	Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
	Datum/Zeit	2015-04-10T12:15:16+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1184203
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at/ . Die Bildmarke und Hinweise zur Verifikation eines Papierausdrucks sind auf https://www.bmfw.gv.at/amtssignatur oder http://www.help.gv.at/ veröffentlicht.
Signaturwert	mkbzIPQijBYhOQVtKPI5iec/FOxqCM+dK/BLestMu6ZBIEG2MBXEn4nYqiSgoQuukclDemgflwa3pLBMzXc5tH2FSx+Sgf+iScdhqSjnSsa/x+/lIZ/DhpcMLFtiXM5EqidghHNW3xF8xczIG6j5urubgSrmf9tJrOqIDoxpk/nss hXtCI4IKpIQjgDUQ0BMQNSy/P8cWfb/sSUVm5pRBEEf1V7DbPBGoWV8n7WuVy/gkpcD2RnBnwEut5QZyQLDKnPO /HB4/KaM5snWQ1lWxyR4fzyyhrQLn5U/oqN7qoKz2eq/cEdKtw5IDPKka9xxUuPXn5RLaKhG0Cckw==	